

Leserbrief vom 11.09.2020

Schottergärten sind verboten!

"Dagegen angehen kann man nicht." So die Aussage der Scheeßeler Gemeindeverwaltung in einer Ortsratssitzung in Bartelsdorf (Bericht in der RK vom 11.09). Gemeint sind wohl nicht Steingärten, sondern Schottergärten, die sog. "Gärten des Grauens".

Der BUND Rotenburg ist über diese Aussage sehr verwundert. Die Niedersächsische Bauordnung schreibt in § 9 u. a. folgendes vor: "Die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken sind so herzurichten und zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten." ... "Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen(!) Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind." Diese Vorschrift der NBauO gibt es mindestens seit dem 1. November 2012.

Also, liebe Scheeßeler: Nicht neidisch nach Baden-Württemberg schauen und jammern, einfach handeln. Melden Sie diese rechtlich nicht zulässigen Schottergärten dem Landkreis, er ist Bauaufsichtsbehörde. Er wird in solchen Fällen tätig und hat das in der Vergangenheit bereits gemacht. Weitere Infos zu diesem Thema gibt es beim BUND kostenlos.

Manfred Radtke
BUND Rotenburg